

7. Mitteilungsblatt

Nr. 7

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2018/2019
7. Stück; Nr. 7

C U R R I C U L A

7. Curriculum für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinische
Fach-Assistenz“

7. Curriculum für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 22.1.2019 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 12.12.2018 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf die doppelte im Curriculum vorgesehene Studiendauer plus zwei Toleranzsemester befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, idgF, und der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über arbeitsmedizinische Zentren – AMZ-VO, BGBl. Nr. 441/1996, idgF, besteht für ArbeitgeberInnen nicht nur die Verpflichtung zur Beschäftigung von ArbeitsmedizinerInnen, sondern auch des für die arbeitsmedizinische Betreuung notwendigen Fachpersonals.

Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz“ bietet somit diplomiertem Personal aus dem medizinischen bzw. medizinisch-technischen Bereich eine Alternative zur kurativen Arbeit und eröffnet Chancen auf eine präventiv orientierte Tätigkeit in der Wirtschaft.

Die universitäre Ausbildung verfolgt das Ziel einer möglichst hohen Ausbildungsqualität von arbeitsmedizinischem Fachpersonal, das verantwortungsvolle Aufgaben in Delegation übernehmen soll.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das generelle Qualifikationsprofil ist durch die Verankerung an der Medizinischen Universität Wien gegeben und legt den Fokus speziell auf die Kompetenzentwicklung, v.a. in den Kompetenzbereichen Professionelles Handeln, Kommunikationsfähigkeit, Interprofessionelle Zusammenarbeit, Prävention sowie GesundheitsberaterIn und -fürsprecherIn.

Arbeitsmedizinische Fach-AssistentInnen (AFA) unterstützen ArbeitsmedizinerInnen bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihrer Aufgaben operativ und administrativ. Sie organisieren eigenverantwortlich den internen und externen Informationsfluss einschließlich Terminplanung und organisieren und koordinieren arbeitsmedizinische Maßnahmen. Sie dokumentieren die Tätigkeiten der ArbeitsmedizinerInnen, insbesondere die Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen, arbeitsmedizinischen Untersuchungen und präventiven Maßnahmen. Sie unterstützen bei der Auswertung von Dokumentationen und stellen Berichte zusammen.

Darüber hinaus wirken AFA methodenorientiert bei Gefährdungsbeurteilungen und arbeitsmedizinischen Untersuchungsverfahren mit bzw. führen ausgewählte delegierbare diagnostische Verfahren eigenständig durch. Sie beraten im Zusammenwirken mit dem/der ArbeitsmedizinerIn alle am Arbeitsprozess Beteiligten. Weiters wirken sie im Rahmen ihrer Kompetenzen bei der Umsetzung von

Präventionsmaßnahmen sowie bei der Motivation der Beschäftigten zur Teilnahme an Vorsorgemaßnahmen durch aktivierende und strukturierte Kommunikation und Interaktion mit.

Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz“ vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die Absolventinnen und Absolventen für eine Weiterqualifizierung und für eine Beschäftigung in beispielsweise folgenden Tätigkeitsbereichen befähigt und international konkurrenzfähig macht:

1. Arbeitsplatzbegehungen und Arbeitsplatzanalysen
2. Arbeitsmedizinische Untersuchungen
3. Arbeitsplatzgestaltungs- und Arbeitsschutzmaßnahmen
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
5. Gesundheitsförderung
6. Qualitätsmanagement und Dokumentation
7. Kooperation mit inner- und außerbetrieblichen Ansprechpartnern
8. Kommunikation über Nutzen arbeitsmedizinischer Präventivmaßnahmen

Der Universitätslehrgang vermittelt die für die Durchführung der Aufgaben von arbeitsmedizinischem Fach-Personal erforderlichen Qualifikationen und Fertigkeiten und entwickelt die notwendigen Fähigkeiten weiter. Ziel des Universitätslehrgangs ist die spezifische Vorbereitung auf die künftigen Aufgaben im Betrieb. Die Ausbildung ist nach den Aufgabenbereichen der AFA gegliedert. Diese orientieren sich letztendlich am sog. „Arbeitsmedizinischen Handlungsprozess“, d.h. am generalisierten, idealtypischen Ablauf der Tätigkeiten von ArbeitsmedizinerInnen, sowie am „System der Einflussfaktoren“, d.h. an den möglichen arbeitsbedingten Einwirkungen auf den Menschen.

Der Universitätslehrgang ist praxis- und umsetzungsorientiert. Die Ausbildung vermittelt daher neben dem Grundlagenwissen über arbeitsmedizinische Basismodelle und über die wichtigsten Einflussfaktoren auf Gesundheit und Leistung der MitarbeiterInnen auch Fertigkeiten im Umgang mit den erforderlichen Methoden und Instrumenten und zeigt zudem die Schnittstellen zwischen AFA und ArbeitsmedizinerIn auf.

Die tätigkeitsspezifischen fachlichen und methodischen Kompetenzen umfassen medizinische, psychologische, (arbeits-)rechtliche, technologische und ökonomische Inhalte. Schwerpunkte hinsichtlich anwendungsorientierter kognitiver und praktischer Fertigkeiten werden in den Bereichen Gefährdungsanalyse, medizinische Untersuchungen sowie Maßnahmenplanung und -umsetzung gesetzt. Soziale Kompetenzen sind in der verantwortungsvollen, eigenständigen Durchführung von Aufgaben erforderlich, vor allem aber auch in der adäquaten Interaktion mit inner- und außerbetrieblichen Ansprechpartnern.

Auf Grund der beruflichen Anforderungen werden im Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz“ daher Qualifikationen in den folgenden Kategorien vermittelt:

- a) Die AbsolventInnen verfügen über fachliche und methodische Kenntnisse über
 - Ziele und Aufgaben der Arbeitsmedizin
 - gesetzliche Grundlagen im ArbeitnehmerInnenschutz, Arbeitsrecht und Verwendungsschutz
 - die Wirkungen physikalischer, chemischer und biologischer Gefährdungen am Arbeitsplatz
 - Arbeitsorganisationsformen und Unternehmensstrukturen und deren Auswirkung auf das physische und psychische Befinden von ArbeitnehmerInnen
 - arbeitsplatzbezogene Messmethoden
 - arbeitsmedizinisch relevante Untersuchungen
 - Grundzüge der arbeitsmedizinischen Diagnostik

- Möglichkeiten, Mittel und Methoden zur Verhinderung bzw. Reduktion der Beanspruchung und Gefährdung durch chemische, biologische, physikalische, physische und psychische Belastungen (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention)
 - Verhaltens- und Verhältnisprävention
 - Maßnahmen der Gesundheitsförderung
 - Qualitätsmanagement
 - Rechnungswesen und Kostenrechnung
- b) Kognitive und praktische Fertigkeiten:
Die AbsolventInnen sind aufgrund ihrer analytischen Fähigkeiten in der Lage, aus Beobachtungen und Gesprächen Hinweise auf Mängel in der Arbeitsplatzgestaltung abzuleiten und Informationen systematisch zu erfassen und zu dokumentieren. Sie können die für die Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen erforderlichen Medizinprodukte bedienen und die Untersuchungen durchführen. Sie sind in der Lage, präventive Maßnahmen anzuregen sowie die entsprechenden Adaptierungsprozesse systematisch zu begleiten. Ebenso können sie Gesundheitsförderungsprojekte organisieren. Sie sind in der Lage, Erste Hilfe bei betrieblichen Unfällen zu leisten. Weiters können sie Daten systematisch erfassen und Grundlagen für die Erstellung eines Budgets vorbereiten.
- c) Soziale Kompetenzen:
Die AbsolventInnen denken und agieren ganzheitlich und interdisziplinär. Sie kooperieren verantwortungsbewusst und zuverlässig mit ArbeitsmedizinerInnen und anderen für die Bereiche Gesundheit und Sicherheit in den Betrieben verantwortlichen Personen. Sie können über einschlägige gesetzliche Vorschriften informieren und situationsangepasst und zielgerichtet mit betrieblichen MitarbeiterInnen und beteiligten Behörden kommunizieren.

§ 3 Kooperation

Der Universitätslehrgang wird zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention (AAMP) durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 2 Semester mit 208 akademischen Stunden Unterricht zur Vermittlung von Fachtheorie, praktischen Fertigkeiten sowie prozessorientierter Vorgehensweise und 569 Stunden Selbststudium (Blended Learning), entsprechend 29 ECTS-Punkten, das einen Teil des theoretischen Wissens abdeckt. Unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit samt Präsentation (1 ECTS) ergeben sich für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz“ 30 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 2 Semester.
- (3) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (4) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Die Tätigkeit der AFA erfordert grundlegende Kenntnisse im medizinischen Bereich. Zugangsvoraussetzung zum Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz“ ist daher entweder ein abgeschlossenes einschlägiges Studium oder eine absolvierte Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) bzw. für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst. Aufgrund der verantwortungsvollen Tätigkeit ist für Personen aus den beiden letztgenannten Gruppen, die über keinen akademischen Abschluss verfügen, weiters eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis erforderlich.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist daher der Nachweis über:
 - a) ein abgeschlossenes Universitätsstudium oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS in Humanmedizin, Zahnmedizin, Medizinische Wissenschaften Sportwissenschaften, Pflegewissenschaften, Biomedizin/Biotechnologie bzw. einer vergleichbaren Studienrichtungen; *oder*
 - b) einen an einer anerkannten in- oder ausländischen Fachhochschule abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang in Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Gesundheitsmanagement, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheitswissenschaften, Hebammen, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie, Radiologietechnologie bzw. einer vergleichbaren Studienrichtung;
 - c) wenn kein erfolgreich abgeschlossenes Universitätsstudium oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS nachgewiesen werden kann, wie folgt:
 - abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie, Radiologietechnologie) und
 - mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einem der genannten Bereiche.
- (3) Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen, und Kenntnisse der deutschen Sprache (mind. Äquivalent zu Level C2 nach GER/CEFR), die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlauben, werden vorausgesetzt.
- (4) Der Nachweis der in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen wird von allen BewerberInnen verlangt. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung überprüft die Eignung der BewerberInnen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (5) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der/Die wissenschaftliche LehrgangsleiterIn legt die maximale LehrgangsteilnehmerInnenzahl pro Lehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Kostenplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (6) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG muss für die Teilnahme die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche/r Studierende/r beantragt werden. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen

Lehrgangsleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz“ setzt sich – wie folgt – zusammen:

Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV- Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbst- studium ³	ECTS	Prüfungsmodus
Modul A Grundlagen und Zusammenarbeit		32	101	5	
LV-1 Grundlagen des ArbeitnehmerInnenschutzes	VO	3	51	2	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-2 Berufsbild	VO	9	20	1	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-3 Kooperation - Aufgaben von und Zusammenarbeit mit inner- und außerbetrieblichen Ansprechpartnern	VO	4	30	1	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-4 Innerbetriebliche Kommunikation	UE	16	--	1	LV-Prüfung (mündlich)
Dieses Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse über und Verständnis für die rechtlichen Regelungen des ArbeitnehmerInnenschutzes sowie für die Ziele und Aufgaben der Arbeitsmedizin. Weiters werden die Rolle der AFA und die Schnittstellen in der Zusammenarbeit mit Betriebsangehörigen und Behörden dargestellt und damit Kompetenzen hinsichtlich interprofessioneller Zusammenarbeit entwickelt. Darüber hinaus werden durch Übungen zu unterschiedlichen Gesprächsformen, insbesondere zu Überzeugungsgesprächen, kommunikative Fertigkeiten erworben und die LehrgangsteilnehmerInnen auf ihre Rolle als GesundheitsberaterIn und -fürsprecherIn vorbereitet.					

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten
Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Eine akademische Unterrichtsstunde (aS) dauert 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-) Stunden.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul B Analyse von Einflussfaktoren		32	101	5	
LV-1 Begehungen / Evaluierung / Unfallverhütung	VO	6	20	1	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-2 Eigenschaften und Messung physikalischer Einflussfaktoren	VO	15	41	2	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-3 Eigenschaften und Messung chemischer und biologischer Einflussfaktoren	VO	3	25	1	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-4 Eigenschaften und Erhebung psychischer Einflussfaktoren	VO	8	15	1	LV-Prüfung (schriftlich)
Dieses Modul fördert - basierend auf den gültigen Rechtsnormen zu den Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsmittel - die Kompetenz zur analytischen Bewertung von Arbeitsplätzen und damit als VerantwortungsträgerIn im Bereich Screening. Im Fokus stehen die Messung und Beurteilung unterschiedlicher Einflussfaktoren (Lärm, Stäuben, Klima, Strahlen, Licht und Beleuchtung, Vibrationen, Heben und Tragen von Lasten, chemische und biologische Arbeitsstoffe sowie Unternehmensstrukturen und -prozesse). Das korrekte Vorgehen bei der Evaluierung psychischer Belastungen schließt das Modul ab.					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul C Arbeitsmedizinische Untersuchungen		51	212	10	
LV-1 Der Mensch als Einflussfaktor - Arbeitsphysiologie	VO	4	25	1	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-2 Berufskrankheiten / Arbeitsmedizinische Untersuchungen	VO	12	35	2	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-3 Physikalische Einflussfaktoren - Wirkung und Untersuchungen	VU	25	102	5	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
LV-4 Chemische und biologische Einflussfaktoren - Wirkung und Untersuchungen	VU	6	25	1	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
LV-5 Arbeitsorganisation - Wirkung und Bewertung	VU	4	25	1	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
Dieses Modul beschäftigt sich mit den Grundlagen der Arbeitsphysiologie sowie arbeitsmedizinischen Basiskonzepten (Belastungs-Beanspruchungsmodell, Grenzwertkonzepte). Weiters wird fach-					

liche Kompetenz zur Wirkung unterschiedlicher Einflussfaktoren auf den menschlichen Körper bzw. die Psyche sowie methodische Kompetenz und praktische Fertigkeiten zur Durchführung der entsprechenden arbeitsmedizinischen Untersuchungen bzw. Erhebungsmethoden erworben. Damit werden das professionelle Handeln in den Bereichen Anamneseerhebung und klinische Untersuchungen sowie die interprofessionelle Zusammenarbeit mit ArbeitsmedizinerInnen gefördert.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul D Prävention / Maßnahmen		39	96	5	
LV-1 Arbeitsrecht und Verwendungsschutz	VO	6	21	1	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-2 Prävention bei physikalischen, chemischen und biologischen Einflussfaktoren	VO	12	40	2	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-3 Prävention bei Führungssystemen, Organisationskultur / Maßnahmenplanung und -umsetzung	VO	8	20	1	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-4 Gesundheitsförderung/-beratung	VO	13	15	1	LV-Prüfung (schriftlich)
<p>Dieses Modul behandelt die relevanten Bestimmungen des Arbeitsrechts sowie des spezifischen Verwendungsschutzes. Weiters werden fachliche und methodische Kenntnisse über Maßnahmen des technischen ArbeitnehmerInnenschutz sowie der ergonomischen Gestaltung von Arbeit erläutert und damit Kompetenzen im Bereich Prävention vermittelt. Auf Führungs- und Kulturebene werden Faktoren wie Motivation und Leistung bzw. Konflikte und Konfliktlösung angesprochen. Durch Üben von Elementen des Projektmanagements wird das professionelle Handeln bei der Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen unterstützt. Darüber hinaus zielt die Beschäftigung mit Themen der Betrieblichen Gesundheitsförderung (Alkohol und Drogen, Ernährung, Impfungen, aber auch die Bedürfnisse besonderer Personengruppen, wie chronisch Kranke und ältere ArbeitnehmerInnen) auf die künftige Rolle als GesundheitsberaterIn und -fürsprecherIn.</p>					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul E Tools		54	59	4	
LV-1 Qualitätsmanagement	VO	6	25	1	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-2 Erste Hilfe	VU	20	34	2	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
LV-3 Administration	UE	28	--	1	LV-Prüfung (mündlich)
<p>Dieses Modul behandelt neben den gesetzlichen Dokumentationspflichten die Grundlagen von nationalen und internationalen Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen. Weiters erwerben die LehrgangsteilnehmerInnen methodische Kompetenz zur Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb sowie umfangreiche praktische Fertigkeiten durch Übungen zur Erste Hilfe für betriebliche Notfälle und damit therapeutische Kompetenzen. Schließlich unterstützt das Modul das professionelle Handeln der LehrgangsteilnehmerInnen, indem es das zur Ausübung des Berufs AFA</p>					

benötigte administrative „Handwerkszeug“ (Informationssuche, spezifischer Schriftverkehr, Datenerfassung und -auswertung, Bestell- und Rechnungswesen) vermittelt.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module A - E	208	29
Abschlussarbeit	-	1
GESAMT	208	30

§ 7 Anerkennung von Prüfungen

Auf Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/-teilnehmerin entscheidet der/die Curriculumdirektor/in über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 78 Abs. 9 UG.

Es können in Summe max. 20% der ECTS der laut Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt werden.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges „Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz“ ist eine Abschlussarbeit abzufassen, mit der die LehrgangsteilnehmerInnen die Intensive Auseinandersetzung mit den im Zuge des Universitätslehrganges erlangten Kompetenzen dokumentieren.
- (2) Die Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen LehrgangsteilnehmerInnen gesondert beurteilbar sind.
- (3) Als Thema der Abschlussarbeit können alle Themen aus dem Bereich des Universitätslehrganges „Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz“ gewählt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss von der Lehrgangsleitung des Universitätslehrganges genehmigt werden.
- (4) Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus der Beurteilung der schriftlichen Arbeit sowie der mündlichen Präsentation zusammen. Die Beurteilung erfolgt jeweils durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

§ 9 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 10 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung des Moduls (der Lehrveranstaltung) entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen im Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz“ bestehen aus:

- Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern (Lehrveranstaltungsprüfungen)
- Abschlussarbeit und deren Präsentation

(2) Studienbegleitende Prüfungen:

Diese haben das Ziel, festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben. Im Rahmen des Universitätslehrganges „Arbeitsmedizinische Fachassistenten“ kommen folgende Prüfungsarten zur Anwendung:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen:

Dies sind Prüfungen am Ende einer Lehrveranstaltung. Sie können als schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt werden.

Die TeilnehmerInnen sind vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

(a) Mündliche Prüfung:

Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation durchgeführt.

(b) Schriftliche Prüfungen:

Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten.

2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung (vgl. „Lehrveranstaltungsprüfung“), sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc.) der TeilnehmerInnen, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

PrüferIn in studienbegleitenden Lehrveranstaltungsprüfungen ist in der Regel der/die wissenschaftliche LehrgangsleiterIn bzw. sein/e StellvertreterIn.

(3) Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit dient der Anwendung des im Universitätslehrgang erworbenen Wissens auf eine konkrete Aufgabenstellung. Dabei soll mit Hinblick auf die künftige Berufsrolle insbesondere die Begleitung eines Projekts und dessen Dokumentation im Fokus stehen.

(4) Präsentation der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Prüfung zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Verteidigung der Abschlussarbeit sind die:

- Teilnahme an allen Modulen des Universitätslehrganges (mind. 90 % Anwesenheit)
- Positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen
- Positive Beurteilung der Abschlussarbeit

Die Beurteilung der Abschlussarbeit und der Präsentation erfolgt jeweils durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

(5) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(6) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 72 UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

§ 11 Benotungsformen

(1) Die Beurteilung richtet sich nach den §§ 72 ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

(2) Die positive Absolvierung des Universitätslehrganges ist durch eine Gesamtnote zu beurteilen. Die Gesamtnote hat „bestanden“ zu lauten, wenn alle in diesem Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen positiv beurteilt wurden; die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(3) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:

- Studienbegleitenden Prüfungen
- Abschlussarbeit und deren Präsentation

§ 12 Abschluss

(1) Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz“ ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die Abschlussarbeit und deren Präsentation gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis von der Medizinischen Universität Wien beurkundet. Weiters wird ein Zertifikat der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention (AAMP) mit der Bezeichnung „Arbeitsmedizinische/r Fach-AssistentIn“ ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden das Thema und die Gesamtnote der schriftlichen Abschlussarbeit. Auf dem Abschlusszeugnis sind die ECTS-Punkte auszuweisen.

Teil III: Organisation

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Der Vorsitzende des Senats

Harald Sitte